

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

Per E-Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Basel, 10.03.2026

Vernehmlassung über die Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)

Sehr geehrter Herr Steiger

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Januar 2026 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) eröffnet.

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) bedankt sich bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Zu den insgesamt 75 VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz.

Der VVS lehnt die Gesetzesänderung ab und verlangt die Streichung des Art. 60b BVG. Nachfolgend finden Sie die Erläuterung unseres Anliegens.

A) Ausgangslage

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG hat für die Nominalwertanlagen der Freizügigkeitsstiftung eine ungenügende Verzinsung erzielen können. Als Auslöser dafür

wurden die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Jahr 2015 eingeführten Negativzinsen verantwortlich gemacht.

Daraufhin hat die Auffangeinrichtung im September 2020, gestützt auf den neu eingeführten Art. 60b BVG, die Möglichkeit erhalten, befristet und im Umfang limitiert, Anlagen direkt bei der Bundestresorerie zu tätigen. Dieses Recht wurde im September 2023 durch das Parlament verlängert und läuft am 25. September 2027 aus. Die Regelung soll angepasst und verlängert werden.

B) Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Seit der Einführung der Negativzinsen im Jahr 2015 stehen alle Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen - nicht nur die Stiftung Auffangeinrichtung BVG - vor der grossen Herausforderung, für die Vorsorgenehmer die gesetzlich geforderte Minimalverzinsung resp. ein den Nominalwert der Einlage erhaltende Rendite zu erwirtschaften. Rund 85% der bei Freizügigkeitsstiftungen hinterlegten Vorsorgevermögen sind in Kontoform angelegt. Die Aussage, dass sich die übrigen Freizügigkeitsstiftungen auf Wertschriftenlösungen konzentrieren und kein Nominalwertsparen anbieten müssten, ist schlicht falsch. Zudem gilt für alle Freizügigkeitsstiftungen, dass sie nicht durch den Sicherheitsfonds BVG geschützt sind.

Das Argument, dass der Kontrahierungszwang der Stiftung Auffangeinrichtung zu einem unkontrollierten Zufluss von Freizügigkeitsleistungen und damit auch zu einer grossen Anzahl an kontaktlosen Vermögen führe, täuscht über die Tatsache hinweg, dass bereits die absendenden Pensionskassen über eine nicht ausreichende Qualität von Versichertendaten verfügen, die sie ohne weiteren Aufwand an die Stiftung Auffangeinrichtung weitergeben können. Die daraus folgenden Kosten zur Bewirtschaftung kontaktloser Vermögen werden so an die nächste Instanz verschoben. Im Gegensatz dazu verlangen die übrigen Freizügigkeitsstiftungen bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung ein Minimum an plausibilisierten Informationen zum Vorsorgenehmer, damit der Anteil an kontaktlosen Vermögen bereits beim Eintritt sehr geringgehalten werden kann. Dies als systematische Abweisung von Freizügigkeitsleistungen darzustellen, ist falsch. Vielmehr suchen die Vorsorgeeinrichtungen den Weg des geringsten Widerstandes, die Freizügigkeitsleistungen bei einem Austritt zu prozessieren. Zudem ist nicht korrekt, dass die Banken über eine Aufnahme von Vorsorgenehmern entscheiden, sondern die für die Freizügigkeitsstiftung verantwortlichen Organe.

Gerade weil ein beachtlicher Anteil der bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG hinterlegten Freizügigkeitsleistungen als kontaktlos gelten, können diese Vermögen mit einem längerfristigen Horizont an den Finanzmärkten angelegt werden. Dies sollten sich die verantwortlichen Organe auch zu Nutze machen. Weshalb die Bundestresorerie hier als geeigneter dargestellt wird als der Finanzmarkt, ist nicht nachvollziehbar. Faktisch kommen die wettbewerbsverzerrenden Konditionen einer Subvention gleich, die von der Allgemeinheit zu tragen ist und die Organe der Stiftung Auffangeinrichtung BVG gegenüber den Organen der übrigen Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftungen privilegiert. Stossend ist zudem, dass nicht nur eine Kondition von 0% gewährt wird, sondern auch marktübliche Transaktionskosten wegfallen, denen sich die übrigen Marktteilnehmer nicht entziehen können. Dies ist mit Art. 60 Abs. 3 BVG nicht vereinbar, sondern klar im Widerspruch.

Freizügigkeitsstiftungen sind von Banken unabhängige Rechtspersönlichkeiten. Der Stiftungsrat resp. die Geschäftsführung der jeweiligen Freizügigkeitsstiftung müssen in gleicher Weise, wie die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, für die von ihr verwalteten Freizügigkeitsvermögen eine Minimalrendite erzielen, da eine Negativverzinsung gemäss höchst umstrittener Ansicht des BSV nicht statthaft ist.

Die von Freizügigkeitsstiftungen platzierten Vermögen bei Banken sind Einlagen der jeweiligen Freizügigkeitsstiftung und sind keine direkten Kundeneinlagen einzelner Bankkunden. Somit obliegt es der Verantwortung der Organe der jeweiligen Freizügigkeitsstiftung, die notwendige Rendite zu erzielen. Diesbezüglich besteht auch in diesem Punkt kein Unterschied zur Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Inwiefern es für letztere schwieriger sein soll, ihre Anlagen an den Finanzmärkten resp. bei Banken zu platzieren, ist nicht nachvollziehbar.

C) Stellungnahme zur geforderten Gesetzesänderung

Im Art. 60 Abs. 3 BVG ist explizit vorgesehen, dass der Auffangeinrichtung keine wettbewerbsverzerrenden Vergünstigungen gewährt werden dürfen.

Die SNB hat das Regime der Negativzinsen bereits im September 2022 aufgehoben. Die Ausgangslage für die vorliegende Gesetzesänderungen hat sich damit fundamental verändert. Die Notwendigkeit einer Weiterführung der wettbewerbsverzerrenden Vergünstigung zu Gunsten der Stiftung Auffangeinrichtung BVG war nie und ist jetzt umso mehr nicht mehr gegeben.

Es ist nicht absehbar, dass die 2019 in gut gemeinter Absicht auf 4 Jahre befristete Auflage des Art. 60b BVG bei einer Verlängerung um weitere 6 Jahre jemals wieder entfernt wird. Vielmehr werden die strukturellen Fragestellungen des Bereichs Freizügigkeit innerhalb der Stiftung Auffangeinrichtung BVG damit zementiert und keine Struktur-Reform erzwungen. Die Fehlfunktion der Stiftung Auffangeinrichtung BVG und die daraus folgenden Auswirkungen auf den Markt der Freizügigkeitsstiftungen wird im Gegenteil noch verstärkt.

Obwohl dargelegt wird, dass die vorliegende Sonderregelung nicht dem Subventionsgesetz widerspricht, widerspricht sie dem Prinzip der verfassungsrechtlichen Wirtschaftsordnung und Art. 60 Abs. 3 BVG fundamental, der wettbewerbsverzerrende Vergünstigungen für die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verbietet.

Der Markt der Freizügigkeitsstiftungen sucht effiziente Lösungen für die Vorsorgenehmer. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG braucht aufgrund des Antrags auf Verlängerung der Übergangsregelung in ihrem politischen und regulatorischen Auftrag mehr Freiheit und keine marktverzerrende Sonderregelung. Wir sind überzeugt, dass der freie Markt der Freizügigkeitsstiftungen ohne derartige einseitige Sonderkonditionen funktionieren kann.

D) Schlussfolgerung

Der VVS lehnt die Gesetzesänderung ab und fordert die Streichung von Art. 60b BVG.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

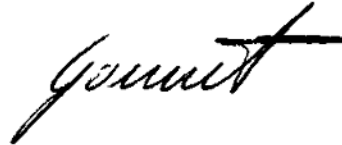
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (info@verein-vorsorge.ch).

Mit freundlichen Grüßen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)



Marcel Rumo, Präsident



Nathalie Gonnet, Vizepräsidentin